

# RS Vwgh 1990/7/2 90/19/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1;

VStG §9 Abs6;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/07/02 90/19/0053 3

## Stammrechtssatz

Die Anwendung des § 9 Abs 6 VStG setzt die rechtswirksame Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten sowie die vorsätzliche Nichtverhinderung der vom verantwortlichen Beauftragten begangenen Tat voraus. Diese für die strafrechtliche Haftung nach der genannten Bestimmung erforderlichen Tatbestandselemente müssen daher auch bei der Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat im Sinne des § 44 lit a VStG im Spruch des Straferkenntnisses zum Ausdruck kommen.

## Schlagworte

Verantwortlichkeit (VStG §9) verantwortlich Beauftragter

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190085.X04

## Im RIS seit

02.07.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)